

Vertragsbedingungen Lieferleistungen

1. Vertragsgegenstand

Der AG überträgt dem AN die oben genannte Leistung. Die geschuldete Leistung einschließlich erforderlicher Nebenleistungen und sonstiger Verpflichtungen bestimmt sich nach diesen Vertragsbedingungen und den weiteren benannten Vertragsgrundlagen.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:
- a) das Auftragschreiben;
 - b) diese Vertragsbedingungen;
 - c) etwaig vorliegende Verhandlungsprotokolle mit allen Anlagen;
 - d) ein etwaig vorliegendes Leistungsverzeichnis;
 - e) das Angebot des AN mit allen Anlagen;
 - f) die in Vertragsbestandteilen genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen, wozu auch genannte Technische Regelwerke gehören;
 - g) die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen;
 - h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
 - i) ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den zuvor aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die speziellere Beschreibung maßgebend.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, alle ihm übergebenen Unterlagen gewissenhaft zu prüfen und den AG unverzüglich auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.
- 2.4 Soweit der AN für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzschrift benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom AG verfassten Leistungsverzeichnis verbindlich.
- 2.5 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig/oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot geforderte Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.
- 2.6 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Forderung durch den AG auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der AG in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.
- 2.7 Die Vertragsbedingungen und die Vertragsgrundlagen gelten auch für weitere Aufträge und Leistungen, die vom AN im Zusammenhang mit der oben benannten Leistung ausgeführt werden.
- 2.8 Soweit der AG Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des AN nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, u.a. auch dann, wenn der AN im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und der AG dem nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Ausführung

- 3.1 Ansprechpartner beim AG ist:
John Wesser
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, seine Ansprechpartner für die Leistungserbringung und für die Rechnungslegung in der Anlage dieser Vertragsbedingungen zu benennen.
- 3.3 Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 3.4 Der AN ist verpflichtet, die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen.

Maßnahme: Beschaffung von iPhones und iPads inkl. Zubehör

Leistung: Lieferung von Hardware

Zuhause in Leipzig



- 3.5 Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern betreffen.
- 3.6 Der AN hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen auf seine Kosten zu beseitigen.
- 3.7 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

4. Lieferfristen

- 4.1 Die Vertragsparteien vereinbaren für die Leistungserbringung:
 - ☐ unverzügliche Lieferung nach Beauftragung
 - ☐ Lieferung am
 - ☒ Lieferung bis spätestens 3 Wochen nach Auftragserteilung
- 4.2 Die vorstehenden Fristen sind verbindliche Vertragsfristen.
- 4.3 Ohne vorherige Zustimmung des AG ist der AN zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 4.4 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferfristen nicht eingehalten werden können.

5. Vertragsstrafe

- 5.1 ☐ Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.
- ☒ Eine Vertragsstrafe wird wie folgt vereinbart:

Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist durch den AN kann der AG eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettopreises (Lieferwert) der verspäteten Lieferung. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Vertragsstrafe entstanden ist.

- 5.2 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- #### **6. Lieferung und Gefahrübergang**
- 6.1 Die Lieferung erfolgt zur vom AG benannten Anlieferungs- oder Annahmestelle, diese ist der Erfüllungsort auch für eine etwaige Nacherfüllung.
 - 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den AG über, wenn die Lieferung an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

7. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumt der AN dem AG ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen.

8. Leistungsänderungen

- 8.1 Beansprucht der AN aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem AG unverzüglich vor Ausführung der Leistung schriftlich anzeigen.
- 8.2 Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

9. Vergütung

- 9.1 Die Vergütung des AN erfolgt auf Grundlage der in seinem Angebot genannten Preise einschließlich eines ggf. vereinbarten Nachlasses. Die Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragsdauer und schließen die Vergütung von Nebenleistungen ein. § 313 BGB bleibt unberührt.

Maßnahme: Beschaffung von iPhones und iPads inkl. Zubehör

Leistung: Lieferung von Hardware

Zuhause in Leipzig



- 9.2 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Befördern bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, auch von nur Teilmengen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Auch etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind mit den Preisen für die Leistung abgegolten.
- 9.3 Sofern der AN einen Nachlass gewährt, gilt dieser für sämtliche vom AN ausgeführten Leistungen einschließlich Nachträge.

10. Abnahme

- ☐ Die Leistung ist förmlich abzunehmen.

11. Abrechnung und Zahlungen

- 11.1 Alle Rechnungen des AN sind an folgende Rechnungsadresse zu richten:

Rechnung@lwb.de

Die Rechnungslegung hat

- ☐ kostenstellenbezogen
☐ als Einzelrechnung
☒ als Sammelrechnung
zu erfolgen.

- 11.2 Auf jeder Rechnung oder Rechnungsgutschrift ist die dem AN vom Finanzamt erteilte Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.
- 11.3 Alle Rechnungen und notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Lieferscheine) sind im Original in einfacher Ausfertigung beim AG einzureichen.
- 11.4 Die Rechnungen sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem gesetzlich gültigen Steuersatz einzusetzen.
- 11.5 Ist ein Skonto vereinbart, gewährt der AN auf jede vertragsgemäß gestellte Rechnung den vertraglich vereinbarten Skonto gemäß den vertraglich vereinbarten Skontofristen. Die Skontofristen beginnen jeweils mit Eingang der prüfbar Rechnung beim AG. Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn der AG sie innerhalb der Skontofristen zur Zahlung veranlasst hat.
- 11.6 Die Zahlung ist fällig ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.
- 11.7 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Bank.
- 11.8 Erfolgte Zahlungen stellen keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß dar.
- 11.9 Stellt der AG bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass er gegenüber dem AN eine Überzahlung geleistet hat, ist dieser verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurückzuerstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Der AN hat den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

12. Mängelhaftung

Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation) gelten die gesetzlichen Vorschriften.

13. Sonstige Haftung

- 13.1 Der AN haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, bei der Verletzung von des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, unbeschränkt.
- 13.2 Im Übrigen haftet der AN für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:
- für Sachschäden bis zu 500.000 EUR je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Mio. EUR pro Vertrag;

Maßnahme: Beschaffung von iPhones und iPads inkl. Zubehör

Leistung: Lieferung von Hardware

Zuhause in Leipzig



- für Vermögensschäden bis zur Höhe der Vergütung für drei Monate je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 500.000 EUR pro Vertrag.
- Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- Bei Verlust von Daten haftet der AN nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den AG für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

14. Schutzrechte

14.1 Der AN steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den AG wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem AG alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der AN nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen.

14.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln des AG bleiben unberührt.

15. Kündigung

15.1 Für die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOL/B. Über die dort vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn

- der AN seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat, trotz Abmahnung und Fristsetzung;
- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

15.2 Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form i. S. d. § 126 BGB.

16. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

16.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Datenschutzvorschriften, einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem, dass er dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit ergreift und seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit (Datengeheimnis) nachweisbar verpflichtet. Dem AN ist es im Zuge dessen insbesondere untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder zum unbefugten Zugang führt. Dem AN ist des Weiteren untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehörenden Zweck und über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang hinaus zu speichern, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Der AN hat personenbezogene Daten nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten an den AN bekannt gegeben wurden, zu löschen bzw. die entsprechenden Unterlagen (in Papierform und in digitaler Form) nach Durchführung des Auftrags vollständig, geordnet und unaufgefordert an den AG zurückzugeben bzw. unter Einhaltung der vom AG bezeichneten Normen zu vernichten.

16.2 Liegt zwischen den Vertragsparteien zudem ein Auftragsverhältnis zu Grunde, ist unter Beachtung der gesetzlich normierten Formvorgaben eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung i. S. V. Art. 28 DSGVO abzuschließen.

16.3 Im Fall möglicher Schadensersatzansprüche Betroffener aufgrund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der AG beim AN Regress nehmen.

16.4 Der AN ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Durchführung des Vertrages bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen

Maßnahme: Beschaffung von iPhones und iPads inkl. Zubehör

Leistung: Lieferung von Hardware

Zuhause in Leipzig



zu bewahren und sie nicht unlauter zu verwerten. Der AN ist verpflichtet, die bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann für den AG einen wichtigen Kündigungsgrund darstellen. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nicht für allgemein bekannte Informationen. Weitergehende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit zwischen AN und AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

17. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 17.1 Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts aufgrund dieses Vertrages durch den AN bedarf der Zustimmung des AG. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der AG wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen der anderen Vertragspartei an der beabsichtigten Abtretung überwiegen. Ist im Falle einer verweigten Zustimmung die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der AN dem AG alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 17.2 Der AN ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des AN zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch (gegenseitig) verknüpft ist.

18. Einhaltung von Gesetzen

- 18.1 Der AN ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 18.2 Der AN wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat die Konformität auf Verlangen des AG durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 18.3 Der AN wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer den AN treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen gilt für Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen und die Vertragsaufhebung die Schriftform i. S. d. § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 19.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.
- 19.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 19.4 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz des AG.

Maßnahme: Beschaffung von iPhones und iPads inkl. Zubehör

Leistung: Lieferung von Hardware

Zuhause in Leipzig



Anlage Benennung Ansprechpartner durch AN

für Leistungserbringung:

Vor- und Nachname

Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse)

für Rechnungslegung:

Vor- und Nachname

Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse)